

Abteilung Recht & Internationales

Einschreiben  
SUISA  
Frau Anke Link, Tarife & Verteilungsreglement  
Bellariastrasse 82  
Postfach  
8038 Zürich

Bern, 13. Oktober 2022

Direktwahl +41 31 377 72 34

Unser Zeichen 433.4/heu  
Ihre Nachricht vom 27. Juli 2022

**SUISA Verteilungsreglement (VR)  
Revision der Ziffern 5.1, 5.2 und 5.5.5: Verteilung der Tarifeinnahmen aus den Leerträgervergütungen**

Sehr geehrte Frau Link

Wir beziehen uns auf Ihr oben bezeichnetes Gesuch vom 27. Juli 2022. Nach Prüfung aller Unterlagen kommen wir zu folgendem Schluss:

**1. Formelles**

**1.1 Antragsstellung an das zuständige Organ**

Änderungen des Verteilungsreglements (VR) sind von der Verteilungs- und Werkkommission inhaltlich und in Bezug auf ihre Auswirkungen zu prüfen. Die Kommission stellt dem Vorstand die entsprechenden Anträge (Ziffer 9.4.1 Statuten SUISA).

Gemäss Protokollauszug vom 4. Mai 2022 hat die Verteilungs- und Werkkommission die geplante Änderung einstimmig angenommen und dem Vorstand entsprechend Antrag gestellt. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sind gemäss Ziffer 9.3.8 der Statuten der SUISA spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Sitzung zu versenden. Mit Schreiben vom 2. Juni 2022 wurden die Mitglieder des Vorstands statutengemäss zur Sitzung vom 16. Juni 2022 eingeladen.

**1.2 Beschlussfassung durch das zuständige Organ**

Nach Ziffer 9.3.5 der Statuten der SUISA obliegt die Beschlussfassung über das VR dem Vorstand. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Vorstandsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst (Ziffer 9.3.9 Statuten SUISA).

Der eingereichte Protokollauszug bestätigt, dass der Vorstand beschlussfähig war und die geplante Änderung des VR einstimmig und damit statutengemäss angenommen hat.

**1.3 Ergebnis**

Der Beschluss ist formell zustande gekommen.

## **2. Materielles**

### **2.1 Hintergrund**

Die Hersteller und Importeure von Leerkassetten und anderen zur Aufnahme von Werken geeigneten Leerträgern müssen in Anwendung von Art. 20 Abs. 3 URG eine Vergütung für die Privatkopie bezahlen. In diesem Zusammenhang erfasst der Gemeinsame Tarif 4 (GT 4) Audio- und VHS-Kassetten sowie CD- und DVD-Rohlinge. Unter den GT 4i in der bis Ende Juni geltenden Fassung fallen digitale Speicher in MP3-Playern, Festplatten in Videorecordern, TV-Empfängern, Multimediaservern, Smartphones und Tablets.

Mit dem Inkrafttreten des neuen GT 4i am 1. Juli 2022 muss die Leerträgerentschädigung neu auch für Festplatten in Laptops sowie für externe Festplatten bezahlt werden. Diese tarifliche Änderung soll nun im VR widergespiegelt werden. Für die Verhandlung des neuen GT 4i gaben die am Tarif beteiligten Verwertungsgesellschaften eine Studie über die Verwendung der verschiedenen vom Tarif bereits erfassten bzw. neu zu erfassenden Speicher in Auftrag (gfs-Tarifstudie 2020). Diese kam zum Ergebnis, dass auf externen Festplatten und Computern häufiger Spielfilme und Fernsehsendungen etc. kopiert werden als auf Smartphones und Tablets.

### **2.2 Inhalt der Änderung**

Die SUI SA beantragt die Revision der Ziffern 5.1, 5.2 und 5.5.5 VR.

In den Ziffern 5.1 und 5.2 VR soll die Tarifbezeichnung des GT 4i (Vergütung auf in Geräte integrierte digitale Speichermedien) geändert werden in „Vergütung auf Speicher und Festplattenlaufwerke von digitalen Geräten“.

In Ziffer 5.5 VR soll die Bezeichnung geändert werden von „integrierte digitale Speichermedien“ in „Speicher und Festplattenlaufwerke von digitalen Geräten“. Zudem soll eine Ergänzung hinsichtlich der Aufteilung der Einnahmen auf Audio und Video vorgenommen werden. Die neu aufgenommenen Einnahmen bei Laptops und externen Festplatten sind zu 82% auf Audio und zu 18% auf Video zu verteilen.

### **2.3 Rechtliche Beurteilung der Änderung**

Die Verteilung der Tarifeinnahmen muss den Anforderungen der Art. 45 und 49 URG entsprechen.

Art. 45 URG verlangt, dass die Verwertungsgesellschaften ihre Geschäfte nach den Grundsätzen einer geordneten und wirtschaftlichen Verwaltung führen. Die Verwertung muss nach festen Regeln erfolgen, die dem Gebot der Gleichbehandlung entsprechen. Gemäss Art. 49 URG muss die Verteilung des Verwertungserlöses nach Massgabe des Ertrags der einzelnen Werke und Darbietungen (Art. 49 Abs. 1 URG) bzw. des aufgrund überprüfbarer und sachgerechter Kriterien geschätzten Ertrags erfolgen (Art. 49 Abs. 2 URG).

Mit der Aufnahme der externen Festplatten war der bisherige Tariftitel des GT 4i („Vergütung auf in Geräte integrierte digitale Speichermedien“) nicht mehr passend und musste angepasst werden. Die Berücksichtigung der neuen Tarifbezeichnung „Vergütung auf Speicher und Festplattenlaufwerke von digitalen Geräten“ in den Ziffern 5.1 und 5.2 VR und in etwas verkürzter Fassung in Ziffer 5.5.5 VR sind erforderlich, um den Tarif und das Verteilreglement wieder in Einklang zu bringen. Die Anpassungen sind nachvollziehbar und transparent wiedergegeben.

Ziffer 5.5.5 VR sah bislang nur eine Aufteilung für Smartphones und Tablets auf die Bereiche Audio und Video im Verhältnis von 90% zu 10% vor. Diese Aufteilung konnte anhand einer 2019 durchgeführten Tarifstudie des Marktforschungsunternehmens gfs zur Ermittlung neuer Verteilungsdaten überprüft werden, die für Tablets und Smartphones Hinweise zur Bedeutung von Privatkopien im Audiobereich gegenüber Privatkopien im Videobereich gab. Nutzer von Laptops und externen Festplatten waren von dieser Studie nicht erfasst.

Die Verteilung der neu aufgenommenen Einnahmen bei Laptops und externen Festplatten auf Audio und Video orientiert sich an den Ergebnissen der gfs-Tarifstudie 2020. Diese hat ergeben, dass auf Laptops und externen Festplatten 1.76 Mal so häufig typische Videoinhalte gespeichert werden als auf Smartphones. Dies rechtfertigt es, den Videoanteil entsprechend höher festzulegen (18% statt 10%). Die Verteilung berücksichtigt damit die Nutzungen soweit möglich. Sie ist nachvollziehbar und transparent wiedergegeben.

Die Änderungen der Ziffern 5.1, 5.2 und 5.5.5 VR entsprechen Art. 45 und 49 URG.

## 2.4 Ergebnis

Die Änderungen der Ziffern 5.1, 5.2 und 5.5.5 VR sind zu genehmigen.

## 3. Gebühren

Gestützt auf die Gebührenordnung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (GebV-IGE) erhebt das Institut Gebühren für Verfügungen im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften. Die Bemessung richtet sich nach dem Zeitaufwand. Pro angebrochene Zeiteinheit von 5 Minuten werden CHF 15.00 verrechnet (Art. 1 - 3 Abs. 1 GebV-IGE i. V. m. dem Anhang zur GebV-IGE, Kapitel 5).

Für die Bearbeitung wurden 46 Zeiteinheiten aufgewendet.

Aus diesen Gründen wird gestützt auf Art. 48 i. V. m. Art. 52 URG sowie Art. 13 IGEG und Art. 1 - 3 Abs. 1 GebV-IGE i. V. m. dem Anhang zur GebV-IGE, Kapitel 5

### verfügt:

1. Die Änderungen der Ziffern 5.1, 5.2 und 5.5.5 VR werden genehmigt.
2. Die Gebühr von CHF 690.00 für die Prüfung und Genehmigung der beantragten Änderung des Verteilungsreglements ist innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 74 Abs. 1 URG innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist ist eingehalten, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 21 Abs. 1 VwVG). Die Rechtsschrift ist in einer schweizerischen Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 52 Abs. 1 VwVG).

Mit freundlichen Grüssen



Ulrike I. Heinrich  
Rechtsdienst Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

*Beilagen: Rechnung, Einzahlungsschein und Tabelle Verwaltungsaufwand*